

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung:

2367 022

Gesetz: VHG § 1

Rechtssatz: Gläubiger im Sinne des Vertragshilfegesetzes ist regelmäßig der zur Zeit der Entscheidung Berechtigte ohne Rücksicht darauf, ob er der ursprünglich Berechtigte ist oder ob nach der Begründung der Verbindlichkeit ein Gläubigerwechsel stattgefunden hat (wegen des Schuldners vgl V ZB 2/54, BGHZ 16, 378).

Aktenzeichen: V ZB 19/55

Landgericht Berlin

Beschl. des BGH vom 20. Januar 1956

Kammergericht in Berlin

B e s c h l u ß

In der Vertragshilfesache

der Firma D. [REDACTED] A. [REDACTED] G. [REDACTED] & Co., Kommanditgesellschaft, in B. [REDACTED], L. [REDACTED] Allee 2,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED].

g e g e n

den Kaufmann Otto von M. [REDACTED] in B. [REDACTED],
T. [REDACTED] str. [REDACTED],

Antragsgegner und Beschwerdegegner.
vertreten durch den Gerichtsassessor Otto von [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

wegen Kapital- und Zinsherabsetzung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 20. Januar 1956 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus, Dr.
Oechßler, Dr. Piepenbrock und Dr. Großmann

beschlossen:

Die sofortige weitere Beschwerde gegen den Beschluß
des 7. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
21. März 1955 wird auf Kosten der Antragstellerin zu-
rückgewiesen. Außergerichtliche Kosten werden nicht
erstattet.

Der Wert des Gegenstands der weiteren Beschwerde wird
auf 7000,- DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

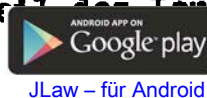
I.

Die Antragstellerin kaufte durch notariellen Vertrag vom 5. April 1939 ein in S [REDACTED] (OL) gelegenes Fabrikgrundstück von der offenen Handelsgesellschaft M [REDACTED] & Co. zum Preise von 85000,- RM. Hiervon wurden 35000,- RM bar bezahlt, während 50000,- RM gestundet wurden. Zur Sicherung dieser Restkaufgeldforderung, die in Jahresraten von 10000,- RM, beginnend am 1. April 1944, getilgt werden sollte, wurde für die Verkäuferin an dem veräußerten Grundstück eine Hypothek bestellt, die schon in dem Kaufvertrage an den Kommerzienrat Otto von M [REDACTED] in D [REDACTED], einen der Gesellschafter der sich in Liquidation befindenden Firma M [REDACTED] & Co., abgetreten wurde. Dieser verstarb 1945 und hinterließ als Erben den Antragsgegner und seine drei Geschwister. Zum Testamentsvollstrecker war der Kaufmann C [REDACTED] in D [REDACTED] bestellt, der durch notariell beglaubigte Erklärung vom 20. Juni 1950 die Restkaufgeldforderung an den Antragsgegner abtrat. Die Antragstellerin hat auf diese Forderung keine Zahlungen geleistet.

Der Antragsgegner nahm die Antragstellerin auf Zahlung des Restkaufgeldes in Anspruch, und zwar im Umstellungsverhältnis 10 : 1. Durch Urteil des Landgerichts Berlin vom 28. Februar 1953 - 16 a O 245/52 - wurde die Antragstellerin verurteilt, an den Antragsgegner 6250,- DM BDL nebst 5 % Zinsen von 5000,- DM seit dem 1. Januar 1953 zu zahlen. Von der Urteilssumme entfallen 5000,- DM auf die Restkaufgeldforderung, während es sich bei dem Betrag von 1250,- DM um die als Hauptforderung geltend gemachten Zinsen für die Zeit von 1948 bis 1952 handelt. Die Berufung der Antragstellerin gegen das Urteil des Landgerichts wurde



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



de vom Kammergericht am 8. Oktober 1953 - 7 U 801/53 - zurückgewiesen.

Wegen dieser Schuld hat die Antragstellerin um richterliche Vertragshilfe gebeten und beantragt,

- 1). die Forderung des Antragsgegners aus den Urteilen des Landgerichts Berlin - 16 a O 245/52 - und des Kammergerichts - 7 U 801/53 - vom 28. Februar 1953 und 8. Oktober 1953 in Höhe der Kapitalverbindlichkeit von 5000,- DM
 - a) auf 300,- DM herabzusetzen, hilfsweise eine Herabsetzung nach richterlichem Ermessen vorzunehmen,
 - b) die herabgesetzte Verbindlichkeit solange zu stunden, bis die Antragstellerin das Grundstück S. [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 2 [REDACTED] in Besitz genommen hat,
- 2). die aus den vorbezeichneten Urteilen ersichtliche Zinsverbindlichkeit in Höhe von 1250,- DM und die laufenden Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1953 auf 0 DM herabzusetzen,
- 3). die aus den vorbezeichneten Urteilen ersichtlichen Zinsverbindlichkeiten für die Zeit ab 1. Januar 1954 auf 0 DM herabzusetzen, und zwar solange, bis die Antragstellerin das zu Ziffer 1 bezeichnete Grundstück wieder in Besitz genommen hat.

Zur Begründung dieser Anträge hat die Antragstellerin vorgetragen: Es würde unbillig sein, wenn der Antragsgegner gegenwärtig eine Forderung realisieren könnte, die aus einem Geschäftsvorgang stamme, der sich in dem jetzt unter polnischer Verwaltung befindlichen Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie abgespielt habe, ein dort belegenes Grund-

stück betroffen und zur Bestellung einer Hypothek an diesem geführt habe. Angesichts der dinglichen Sicherung der Forderung liege der Schwerpunkt des Schuldverhältnisses in Seidenberg. Unter diesen Umständen sei die Forderung erloschen. Wenn man das nicht annehmen wolle, so stehe ihr (Antragstellerin) jedenfalls nach Treu und Glauben ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Keinesfalls könne der Antragsgegner nunmehr volle Befriedigung verlangen; denn die Rechtsvorgänger des Antragsgegners hätten sich durch den Verkauf des Grundstücks und die Eintragung des Restkaufgeldes in eine Gefahrgemeinschaft mit ihr begeben, der sich der Antragsgegner nicht entziehen könne. Da sie (Antragstellerin) das Grundstück verloren habe, müsse dieser auf die Restkaufgeldforderung jedenfalls verzichten, solange ihr das Grundstück, das zur Sicherung der Forderung gedient habe, nicht wieder zur Verfügung stehe. Sie selbst sei als Gläubigerin von ihren in der Ostzone lebenden Schuldnern nicht befriedigt worden; unter diesen Umständen könne ihr nicht zugemutet werden, ihrerseits in den Ostgebieten entstandene Forderungen zu begleichen. Zudem müsse der Antragsgegner sich entgegenhalten lassen, daß der eigentliche Forderungsträger im sowjetisch besetzten Gebiet ansässig sei; denn auf die Abtretung der Forderung komme es nicht an, vielmehr könne sie dem Antragsgegner alle Einwendungen entgegenhalten, die ihr gegen den Testamentsvollstrecker und die Miterben zugestanden hätten. Da sie das Grundstück verloren habe und infolgedessen für die Forderung keine Deckung mehr vorhanden sei, müsse auch das Kapital auf Null oder doch auf einen Betrag von höchstens 300,- DM herabgesetzt und dieser vorerst gestundet werden. Wenn auch die Forderung im Verhältnis 10 : 1 umgestellt sei, so seien ihre Anträge nach § 1 Abs 3 VHG doch zulässig, da sie durch den Krieg und seine Folgen Verluste von rund 7200000,- DM erlitten und damit etwa 95 % ihres früheren Vermögens verloren habe. Nunmehr belaufe sich ihr Vermögen auf etwa 10 %

der Vorkriegszeit. Diese Vermögenseinbußen rechtfertigten es, die Forderung des Antragsgegners gänzlich zu streichen, zumal da sie vom Kriege weit härter betroffen worden sei als der Antragsgegner, der keineswegs in bedrängten Verhältnissen lebe. Sie habe von sieben Werken sechs verloren und jetzt weit mehr Schulden als bei Kriegsende. Unter diesen Umständen sei sie zur Zahlung nicht in der Lage. Das seit 1945 erworbene neue Vermögen müsse außer Betracht bleiben; denn es würde unbillig sein, wenn sie gehalten wäre, die Forderung des Antragsgegners aus neuen Einkünften zu decken. Die Zinsrückstände aus der Vergangenheit seien zu erlassen, weil ihr das belastete Grundstück genommen sei und sie aus ihm keinerlei Erträge bezogen habe. Die 1250,- DM Zinsen für die Zeit von 1948 bis 1952 seien also ohne weiteres zu streichen. Für die Zinsen, die im Jahre 1953 fällig geworden seien, gelte dasselbe. Darüber hinaus müßten ihr aber auch die Zinsen für 1954 und die folgenden Jahre erlassen werden, bis sie wieder in der Lage sei, in den Besitz des Grundstücks in S [REDACTED] zu gelangen. Ihr könne auch nicht etwa zur Last gelegt werden, daß sie die 1944 und 1945 fällig gewesen Raten von je 10000,- RM nicht gezahlt habe. Damals sei nämlich durch Sabotage ein großer Brand in ihrem Werk entstanden, durch den ihre finanziellen Mittel knapp geworden seien. Die deswegen erbetene Stundung habe der Hypothekengläubiger ihr bewilligt.

Der Antragsgegner hat um Zurückweisung des Vertrags-
hilfeantrages gebeten und geltend gemacht, daß die Antrag-
stellerin schon durch die Umstellung im Verhältnis 10 : 1
einen erheblichen Vorteil erlangt habe und die Stundung des
Restkaufgeldes damals auf ihren ausdrücklichen Wunsch er-
folgt sei. Er hat weiter darauf hingewiesen, daß die Antrag-
stellerin mit den Ratenzahlungen am 1. April 1944 und 1. April
1945 in Verzug gekommen sei und daher selbst verschuldet
habe, daß die Forderung noch in ihrer vollen Höhe bestehe.

Der Antragsgegner hat außerdem den Standpunkt vertreten, bei einer Umstellung im Verhältnis 10 : 1 könne Vertragshilfe nur unter ganz besonders schwerwiegenden Umständen gewährt werden, und ferner vorgebracht: Die Entscheidung des Streitfalles habe nach den Vorschriften des § 1 Abs 1 VHG zu erfolgen, da die dingliche Sicherung der Forderung angesichts der Unmöglichkeit eines Zugriffs auf das Grundstück nicht mehr bestehe. Es komme also auf eine gerechte Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile an. Diese könne aber nur zu seinen Gunsten ausfallen; denn die Antragstellerin, bei der es sich um ein Millionenunternehmen handle, sei wirtschaftlich viel stärker als er und könne durch die Zahlung von 6250,- DM in ihrer Leistungsfähigkeit nicht im entferntesten berührt werden. Sie besitze mehrere Werke - so in B[REDACTED] und R[REDACTED] -, verfüge über beträchtliche Bankkonten, werde als kreditwürdig und solvent angesehen und erhalte in größerem Umfang Bankbürgschaften. Die Auffassung der Antragstellerin, daß er sich mit ihr in einer Gefahrengemeinschaft befinde, sei irrig; denn mit der Veräußerung des Grundstücks sei die Gefahr des Untergangs auf die Antragstellerin übergegangen. Auch habe es sich bei der Stundung der Forderung und ihrer dinglichen Sicherung nicht um eine Kapitalanlage, sondern lediglich um ein Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Antragstellerin gehandelt, was sich schon aus den vorgesehenen Ratenzahlungen ergebe. Im übrigen komme es entgegen der Ansicht der Antragstellerin nicht auf die Höhe ihrer Kriegsverluste, sondern auf ihre gegenwärtige wirtschaftliche Lage an, welche nach dem Gesagten die Begleichung der Schuld ohne weiteres zulasse. Dagegen würde die Streichung oder Herabsetzung der Forderung für ihn eine nicht zumutbare Härte bedeuten. Er sei Ostflüchtling und nunmehr 66 Jahre alt, sei verheiratet und beziehe ein Bruttogehalt von

650,- DM monatlich. Er sei zum Wiederaufbau seines Hausstandes auf das geforderte Geld angewiesen; denn diese Forderung stelle einen der wenigen realisierbaren Vermögensgegenstände dar, die ihm verblieben seien. Ihm könne bei dieser Sachlage auch nicht zugemutet werden, auf die Zinsen zu verzichten. Die Zinsen für die Jahre 1944 bis 1947 seien ihm schon durch Verjährung verloren gegangen. Auf die eingeklagten und ihm zugesprochenen Zinsen sei er bei seiner wirtschaftlichen Lage ebenso angewiesen wie auf das Kapital. Es müsse auch berücksichtigt werden, daß der Antragstellerin die Forderung praktisch, wenn auch unfreiwillig, seit 1939 gestundet und sie zudem auf 1/10 ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt worden sei. Daß die Antragstellerin zur Zahlung in der Lage sei, komme auch darin zum Ausdruck, daß sie die Prozeßkosten in Höhe von 2500,- DM habe zahlen können, jetzt das Risiko der nicht unerheblichen Kosten des Vertragshilfeverfahrens auf sich genommen und in dieser Streitsache kostspielige Privatgutachten eingeholt habe.

Das Landgericht Berlin hat den Vertragshilfeantrag zurückgewiesen. Es hat ihn wegen der kriegsbedingten Verluste der Antragstellerin für zulässig, aber für unbegründet erachtet. Das Landgericht hat seine Entscheidung auf § 1 Abs 1 VHG gestützt und auf Grund der von der Antragstellerin vorgelegten Bilanz für den 31. Dezember 1952 angenommen, daß, wenn diese auch einen Verlust von rund 1800,- DM ausweise, die Antragstellerin doch ohne Gefährdung ihres Betriebes in der Lage sei, die Forderung des Antragsgegners zu begleichen, und es daher auf die Vermögenslage des Gläubigers, der in verhältnismäßig bescheidenen Verhältnissen lebe, nicht entscheidend ankomme. Das Landgericht hat auch eine Streichung oder Herabsetzung der Zinsen abgelehnt, weil eine solche Maßnahme nach Lage der Sache

21.
eine dem Gläubiger nicht zumutbare Härte darstellen würde. Angesichts der Liquidität der Antragstellerin hat es ferner eine Stundung des Kapitals und der Zinsen für nicht angänglich gehalten.

Das Kammergericht hat die sofortige Beschwerde der Antragstellerin als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen seine Entscheidung hat diese form- und fristgerecht sofortige weitere Beschwerde eingelegt, mit der sie ihre bisherigen Anträge weiter verfolgt. Der Antragsgegner bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die sofortige weitere Beschwerde ist nach § 18 Abs 3 VHG zulässig, sachlich aber nicht begründet.

Dem Kammergericht ist zunächst darin beizutreten, daß der Vertragshilfeantrag nach § 1 Abs 3 VHG zulässig ist, da die Antragstellerin erhebliche Vermögensverluste durch Kriegsereignisse und Kriegsfolgen nachgewiesen hat. Die Zulässigkeit des Antrags zieht der Antragsgegner auch nicht in Zweifel.

1). Das Kammergericht hat ausgeführt, das Vorbringen der Antragstellerin, daß der Schwerpunkt des Schuldverhältnisses am Ort des Grundstücks liege, die persönliche Forderung das Schicksal des dinglichen Rechts teilen müsse und erstere danach als nicht bestehend angesehen werden könne, da das Grundpfandrecht durch die polnische Besetzung und die Enteignung des Grundstücks erloschen sei, könne im Vertragshilfeverfahren nicht berücksichtigt werden, weil

sich die Antragstellerin damit gegen den materiellen Bestand des Anspruchs wende, der durch das von dem Kammergericht bestätigte Urteil des Landgerichts rechtskräftig festgestellt sei. Es hat die Auffassung vertreten, die Tatsache, daß die Antragstellerin das Eigentum an dem zur Sicherung der Restkaufgeldforderung mit einer Hypothek belasteten Grundstück durch die polnische Besetzung des Gebietes und die Enteignung verloren habe, könne im Rahmen des Vertragshilfeverfahrens lediglich für die Frage der Zumutbarkeit der Erfüllung von Bedeutung sein, die nach § 1 Abs 1 VHG zu entscheiden sei und die daher nach den gesamten Vermögensverhältnissen der Beteiligten zur Zeit der Entscheidung beantwortet werden müsse.

Die Antragstellerin hält diese Ausführungen des Kammergerichts für rechtsirrtümlich. Sie meint, im vorliegenden Falle müßten die für Grundpfandrechte geltenden Vorschriften des Vertragshilfegesetzes zur Anwendung kommen, da das Gesetz keinen Unterschied zwischen der dinglichen und persönlichen Forderung mache, sondern im Gegenteil die Verbundenheit der letzteren mit der dinglichen besonders stark hervorhebe. Die Antragstellerin weist darauf hin, daß das Gesetz die Geltendmachung der persönlichen Forderung gerade für die Fälle einschränke, in denen das belastete Grundstück beschädigt oder zerstört sei, und leitet daraus her, daß das Gesetz in besonders starkem Maße auf die dingliche Sicherung abstelle und danach das Schicksal des Grundpfandrechts entscheidend für das Schicksal der persönlichen Forderung sein müsse. Sie sieht danach als wesentlich an, daß der Schwerpunkt des Rechtsgeschäfts in einem Ort jenseits der Oder-Neiße-Linie liege und zwischen ihr und dem Hypothekengläubiger eine Gefahrengemeinschaft bestanden habe, der sich der Antragsgegner nicht entziehen könne. Von

4

diesem Standpunkt aus mißt die Antragstellerin der Tatsache entscheidende Bedeutung bei, daß das belastete Grundstück gänzlich verlorengegangen ist, da dadurch der vorliegende Fall viel krasser liege als die vielen anderen Fälle, in denen nur die Gebäude des Grundstücks zerstört oder beschädigt seien, der Grund und Boden hingegen dem Eigentümer erhalten geblieben sei. Sie folgert daraus, daß hier in verstärktem Maße ein Bedürfnis nach richterlicher Vertragshilfe bezüglich der persönlichen Forderung bestehe.

Diese Ausführungen lassen nicht zweifelsfrei erkennen, ob sich die Antragstellerin mit ihnen auch gegen das Bestehen der Forderung wenden will. Falls ihre Darlegungen so aufzufassen sein sollten, könnten sie keinen Erfolg haben, da es sich hier, wie das Kammergericht zutreffend ausgeführt hat, um eine dem Antragsgegner rechtskräftig zuerkannte Forderung handelt. Im gegenwärtigen Verfahren ist nur zu prüfen, ob die Anträge auf Herabsetzung und Stundung der Forderung und der Zinsen gerechtfertigt sind.

Das Vorbringen der Antragstellerin läuft im übrigen darauf hinaus, daß wegen des Verlustes des Grundstücks ein Bedürfnis für richterliche Vertragshilfe in besonderem Maße bestehe. Diesen Darlegungen der Antragstellerin kann indes nicht beigezogen werden. Das Landgericht hat bereits mit zutreffender Begründung auseinandergesetzt, daß im vorliegenden Falle von einer Gefahrengemeinschaft keine Rede sein kann, da nach § 446 BGB die Gefahr mit der Übergabe des Grundstücks auf die Antragstellerin übergegangen sei und bei der Stundung der Restkaufgelder auch nicht eine Kapitalanlage beabsichtigt gewesen sei, was sich aus dem verhältnismäßig frühzeitigen Beginn der Tilgung der Forde-

rung und den hohen Abzahlungsraten ergebe. Mit ihrem späteren Vorbringen, die Absicht des früheren Gläubigers, die Zahlung des Kapitals nicht fordern zu wollen, folge daraus, daß er die Entrichtung der am 1. April 1944 und am 1. April 1945 fälligen Raten nicht gefordert habe, setzt sich die Antragstellerin mit ihrem eigenen früheren Vortrag in Widerspruch, nach dem sie infolge eines Brandschadens knapp an Geldmitteln gewesen ist und deshalb ihrerseits den Gläubiger um Stundung gebeten und sie auch bewilligt erhalten hat. Es ist danach nicht zu beanstanden, daß die Vorinstanzen eine Gefahrengemeinschaft nicht für gegeben erachtet haben. Auf diesen Gesichtspunkt kann die Antragstellerin danach ihre Anträge nicht mit Erfolg stützen. Ebensowenig kann sie sich auf die die Grundpfandrechte betreffenden Vorschriften des Vertragshilfegesetzes berufen. Die Antragstellerin bewegt sich insoweit in allgemeinen Redensarten, ohne die Vorschriften zu bezeichnen, die ihr nach ihrer Ansicht zur Seite stehen sollen, obwohl dies von ihr hätte erwartet werden können. § 1 Abs 4 VHG scheidet hier schon deshalb aus, weil diese Vorschrift den Schutz der Gläubiger bezweckt, in deren Rechte im Wege der Vertragshilfe nicht weiter eingegriffen werden soll, als es im Falle eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens geschehen würde, in denen die dinglich gesicherten Gläubiger ihre Pfänder absondern können. Aus dieser Bestimmung folgt also keinesfalls, daß die persönliche Schuld das Schicksal der dinglichen Sicherung in jeder Hinsicht teilen soll und letztere für die persönliche Forderung stets bestimmend ist. Erst recht kann ein solcher Schluß nicht aus § 2 VHG gezogen werden, der lediglich im Falle mehrerer durch Grundpfandrechte gesicherter Forderungen das bestehende Rangverhältnis grundsätzlich aufrechterhält. Die Antragstellerin hat offenbar in

4

erster Linie den § 3 Abs 1 und 2 VHG im Auge, da sie von zerstörten und beschädigten Grundstücken spricht. Sie übersieht dabei, daß es sich bei diesen Vorschriften um eine Sonderregelung handelt, die nicht die Forderung selbst, sondern lediglich die Zinszahlungspflicht zum Gegenstand hat und verhindern will, daß der Wert des haftenden Grundstücks, das keinen oder doch einen wesentlich geringeren Ertrag als vor der Beschädigung erbringt, mit der Zeit durch die auflaufenden Zinsen aufgezehrt wird, wobei der Gesetzgeber berücksichtigt hat, daß die Zinsen regelmäßig aus dem Ertrag des belasteten Grundstücks bestritten werden konnten. In § 3 Abs 1 und 2 VHG ist allerdings die Zinszahlungspflicht zwar nicht zu dem Wert des Pfandobjekts, aber doch zu dessen Ertrag in Beziehung gesetzt. Diese an sich zwingenden Vorschriften gelten zudem auch nicht ausnahmslos, sondern entfallen dann, wenn ihre Anwendung aus besonderen Gründen zu einer unzumutbaren Härte für den Gläubiger oder Schuldner führen würde (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 2. November 1955, V ZB 37/55). Sind diese Voraussetzungen gegeben, so ist auch der Zinszahlungsanspruch nach den allgemeinen Vorschriften des § 1 VHG zu beurteilen. Aus den nur für bestimmte Sonderfälle geltenden Vorschriften des § 3 Abs 1 u 2 VHG läßt sich nach dem Gesagten ebenfalls nicht ableiten, daß die persönliche Forderung stets das Schicksal der dinglichen Sicherung teilen soll. Zu einer solchen Regelung würde auch nicht die geringste Veranlassung bestanden haben; denn es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum ein Gläubiger, der sich seine Forderung dinglich hat sichern lassen, bei Fortfall dieser Sicherung aus irgendwelchen Gründen über die damit eingetretene Gefährdung seines Rechts hinaus noch eine weitere Einbuße bezüglich seiner persönlichen Forderung erleiden soll. Eine solche Regelung müßte als äußerst

unbillig empfunden werden, und doch hat der Gesetzgeber denn auch nicht getroffen. Das Vertragshilfegesetz enthält nämlich auch keine sonstigen Vorschriften, aus denen die Antragstellerin die von ihr vertretene Ansicht herleiten könnte. Nach alledem läßt sich daraus, daß die dingliche Sicherung der Restkaufgeldforderung nicht mehr besteht oder doch für unbestimmte Zeit jeder praktischen Bedeutung entbehrt, noch nicht herleiten, daß die persönliche Forderung mindestens vorerst nicht geltend gemacht werden kann oder sogar darüber hinaus gestrichen werden muß. Nicht zu verkennen ist selbstverständlich, daß durch die Enteignung des belasteten Grundstücks nicht nur der Antragsgegner die dingliche Sicherung seiner Forderung eingebüßt, sondern auch die Antragstellerin einen noch empfindlicheren Vermögensverlust erlitten hat, der zwar nicht außer acht gelassen werden darf, aber, wie das Kammergericht zutreffend ausgeführt hat, doch nur im Rahmen der Interessenabwägung nach § 1 Abs 1 VHG Berücksichtigung finden kann. Die Antragstellerin zieht bezeichnenderweise letzten Endes selbst nicht in Zweifel, daß der Streitfall nach dieser Vorschrift zu beurteilen ist.

2). Die Antragstellerin wirft dem Kammergericht zu Unrecht vor, bei der danach gebotenen Interessenabwägung das Gesetz verletzt zu haben. Das Kammergericht hat seiner Entscheidung die von der Antragstellerin vorgelegte Bilanz für den 31. Dezember 1952 zugrunde gelegt und ist auf Grund ihrer Würdigung zu dem Ergebnis gelangt, daß der Antragstellerin die Begleichung der Forderung des Antragsgegners zuzumuten ist. Es hat ausgeführt: Nach der Bilanz besitze die Antragstellerin ein Anlagevermögen von 2391284,- DM. Der Zuwachs dieses Vermögens habe im Jahre

1952 919687,72 DM (richtig: 929687,72 DM) betragen. Ihr Umlaufvermögen habe sich nach der Bilanz auf 2100000,- DM belaufen, von denen 2/3 auf Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate sowie Hilfs- und Betriebsstoffe entfallen seien. Ferner seien Forderungen gegen Kunden in Höhe von 464402,68 DM und Anzahlungen an Lieferanten mit 153060,98 DM aufgeführt worden. Die kurzfristigen Bankschulden hätten sich auf 650000,- DM und die langfristigen auf etwa 1750000,- DM belaufen. Diese Zahlen ließen erkennen, daß es sich bei der Antragstellerin um ein Großunternehmen handle, das als voll zahlungsfähig angesehen werden müsse; denn anderenfalls würde die Antragstellerin nicht Bankkredite in derartiger Höhe erhalten haben, da die Beschaffung von Krediten äußerst schwierig sei, weil von den Kreditgebern hohe Anforderungen an die Sicherheit und die Zinsen gestellt würden. Wenn die Antragstellerin in so großer Höhe als kreditwürdig angesehen worden sei, könne das nur darauf zurückgeführt werden, daß sie ein innerlich gesundes Unternehmen mit hohen Umsatzmöglichkeiten sei. Bei dieser Sachlage sei es der Antragstellerin zuzumuten, die im Verhältnis zu ihren sonstigen Verbindlichkeiten kleine Forderung von 5000,- DM zu erfüllen. Die großen Kriegs- und Nachkriegsverluste könnten dabei nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Auch spreche der Verlustabschluß des Jahres 1952 in Höhe von 1801,59 DM angesichts der sonstigen Vermögenslage der Antragstellerin nicht dafür, daß sie durch die Erfüllung der Forderung des Antragsgegners in erhebliche Schwierigkeiten kommen würde.

Die Antragstellerin meint, das Kammergericht habe bei diesen Erwägungen wesentliche Umstände unbeachtet gelassen sowie Erfahrungsgrundsätze und anerkannte Regeln der Billigkeit verletzt. Sie beanstandet, daß das Kammergericht

selbst ihre großen Vermögenseinbußen durch Kriegsereignisse und Kriegsfolgen sowie ihren Verlust im Geschäftsjahr 1952 hervorgehoben, in unvereinbarem Gegensatz hierzu aber die Meinung vertreten habe, sie könne auf andere Vermögensgegenstände als das Seidenberger Grundstück zurückgreifen und nach ihrer Vermögenslage die Forderung des Antragsgegners ohne weiteres und ohne Stundung tilgen. Die Antragstellerin wendet sich dagegen, daß das Kammergericht die Zumutbarkeit der Zahlung aus der "Höhe der Zahlen" und den "hohen Umsatzmöglichkeiten" hergeleitet habe, und macht geltend, ein Unternehmen mit hohen Umsatzmöglichkeiten und hohen Schulden befinde sich nach anerkannten Erfahrungsgrundsätzen noch nicht in der Lage, ohne Schwierigkeiten Zahlungen aufzubringen, die dem Betrieb keine Werte wieder zuführen. Sie führt weiter aus: Das Kammergericht habe sich offensichtlich durch die Höhe der Bilanzzahlen täuschen lassen und sei so dazu gekommen, allgemeine Denkgesetze und wirtschaftliche Erfahrungsgrundsätze außer acht zu lassen. Ein großes Umlaufvermögen besage nämlich für die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens nichts. Diesem ständen hier hohe laufende Verpflichtungen gegenüber, deren Gegenwerte ihm wieder zufließen müßten; denn es sei bei gewissenhafter Betriebsführung nicht möglich, dem Umlaufvermögen einfach bestimmte Beträge zu entnehmen und zur Befriedigung von Forderungen zu verwenden, die diesem Vermögen keine Werte wieder einbrächten. Auch der Hinweis des Kammergerichts auf das Anlagevermögen als Aktivposten sei verfehlt, da dieser Vermögensteil in erster Linie diejenigen Werte umfasse, die der Betrieb zur Durchführung seiner Tätigkeit benötige. Sie habe nach den vorgelegten Unterlagen keine Werte in das Anlagevermögen aufgenommen, deren Anlegung nicht unbedingt notwendig gewesen sei. Im übrigen ständen

ihrem Anlagevermögen lang- und kurzfristige Verbindlichkeiten in etwa derselben Höhe gegenüber, von denen sich die letzteren auf 650000,- DM beliefen. Die Betriebsführung arbeite danach mit erheblichen Risiken, um das Unternehmen überhaupt aufrechterhalten zu können. Ihr könne nicht zugemutet werden, zur Abdeckung der Forderung des Antragsgegners weitere kurzfristige Kredite aufzunehmen, langfristige Kredite seien aber für solche Zwecke nicht zu erlangen. Zudem habe sie ihre Kreditmöglichkeiten restlos ausgeschöpft. Vermögen, aus dem die Forderung des Antragsgegners beglichen werden könnte, sei nicht vorhanden und ein Gewinn, der zu diesem Zweck verwendet werden könnte, sei im Jahre 1952 nicht erzielt worden. Das Kammergericht habe nach alledem ihre Vermögenslage unzutreffend beurteilt.

Mit diesen Rügen wendet sich die Antragstellerin gegen die Schlüsse, die das Kammergericht aus der vorgelegten Bilanz gezogen hat und die darin gipfeln, daß die Antragstellerin als innerlich gesundes Unternehmen mit hohen Umsatzmöglichkeiten zur Begleichung der im Verhältnis zu ihren sonstigen Verbindlichkeiten nur kleinen Forderung des Antragsgegners in der Lage sei. Die aus der Bilanz gezogene Folgerung des Kammergerichts, daß die Antragstellerin voll zahlungsfähig ist, ist eine tatsächliche Feststellung, an die das Gericht der weiteren Beschwerde gebunden ist, sofern sie nicht auf einer Gesetzesverletzung beruht, wie die Antragstellerin zu Unrecht annimmt. Zunächst liegt kein Widerspruch darin, daß das Kammergericht große Kriegs- und Nachkriegsverluste der Antragstellerin anerkannt und gleichwohl ihre Zahlungsfähigkeit für gegeben erachtet hat. Wie der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen hat, kommt es, da ein Vertragshilfeverfahren

nach dem Bundesvertriebenengesetz vom 19. Mai 1953 (BGBl I, 201; § 86 Abs 2 in Verbindung mit § 85) nicht in Frage steht, bei dem die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Schuldner am 21. Juni 1948 maßgebend sind (§ 83 Abs 2 daselbst), auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligten zur Zeit der Entscheidung an (vgl BGHZ 14, 398 399 und Beschluß des erkennenden Senats vom 2. November 1955, V ZB 37/55). In dem letztgenannten Beschluß hat der erkennende Senat ausdrücklich hervorgehoben, daß ein Schuldner, der unverschuldet sein Vermögen verloren habe, inzwischen aber wieder wohlhabend geworden sei, sich im Vertragshilfeverfahren nicht mit Erfolg auf die früheren Vermögensverluste berufen könne. Das Kammergericht befindet sich danach in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats, indem es den Kriegs- und Kriegsfolgeschäden der Antragstellerin trotz ihrer Höhe keine entscheidende Bedeutung beigemessen, sondern die gegenwärtige Vermögenslage der Schuldnerin als maßgebend erachtet hat. Wenn dabei der Entscheidung die Bilanz der Antragstellerin zum 31. Dezember 1952 zugrunde gelegt ist, weil sie Bilanzen zum Schluß des Jahres 1953 und 1954 nicht überreicht hat, so ist die Antragstellerin dadurch angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung seit Ende 1952 sicher nicht beschwert. Jedenfalls besteht für eine solche Annahme keinerlei Anhalt und wird das auch von der Antragstellerin selbst nicht geltend gemacht. Es läßt sich auch nicht feststellen, daß sich das Kammergericht durch die zum Teil hohen Zahlen der Bilanz hat irreführen lassen. Diese ergibt, daß die Antragstellerin über Vermögenswerte verfügt, die in die Millionen gehen, und auch ihre Verbindlichkeiten sich auf Millionenbeträge belaufen. Das Kammergericht hätte noch hinzufügen können, daß die Antragstellerin im

4

Jahre 1952 Abschreibungen in Höhe von 167346,81 DM hat machen können und trotzdem noch einen Vermögenszuwachs von 929687,72 DM gehabt hat und außerdem noch versteuerte Rücklagen in Höhe von 67277,07 DM in der Bilanz enthalten sind. Der bilanzmäßige Verlust von 1801,59 DM hat daher nur rein formale Bedeutung, sachliches Gewicht kommt ihm nicht zu. Danach hat das Kammergericht die Antragstellerin zutreffend als ein leistungsfähiges Großunternehmen angesprochen. Das bemängelt diese auch nicht, sie hält vielmehr lediglich die Feststellung für unzutreffend, daß sie als solches voll zahlungsfähig sei und die Forderung des Antragsgegners ohne weiteres begleichen könne. Das Kammergericht hat mit Recht geprüft, ob die Vermögenslage der Antragstellerin die Zahlung des dem Antragsgegner rechtskräftig zugesprochenen Betrages zuläßt. Dabei hat es sich freilich nicht mit der Frage im einzelnen auseinandergesetzt, mit welchen Vermögenswerten die Antragstellerin den Antragsgegner befriedigen könnte. Wie diese Tilgung praktisch durchzuführen ist, hat die Betriebsführung der Antragstellerin zu entscheiden und kann ihr schlechterdings nicht vorgeschrieben werden. Das Kammergericht brauchte sich infolgedessen nicht mit den einzelnen Vermögenswerten der Antragstellerin und der Möglichkeit ihrer Verwendung zur Befriedigung des Antragsgegners auseinanderzusetzen. Für das Kammergericht kam es lediglich darauf an, sich auf Grund der Bilanz ein Bild von der Leistungsfähigkeit der Antragstellerin zu machen, wie es auch tatsächlich geschehen ist. Das Kammergericht hat zutreffend erwogen, daß Kredite seit der Währungsreform nur schwer und nur gegen einwandfreie Sicherheiten und zu hohen Zinsen zu erlangen sind. Aus der Höhe der der Antragstellerin gewährten Bankkredite hat es gefolgert, daß diese als ein innerlich gesundes und voll zahlungsfähiges Unternehmen gewer-

tet wird. Diese Erwägungen lassen einen Rechtsirrtum sowie die Verletzung eines Denkgesetzes oder wirtschaftlicher Erfahrungssätze nicht erkennen. Die Antragstellerin hat in den Vorinstanzen für die Berechtigung ihres Vertragshilfebegehrens im wesentlichen immer nur den Verlust des Seidenberger Grundstücks sowie ihre erheblichen Kriegs- und Kriegsfolgeschäden angeführt und den Standpunkt vertreten, daß im Vertragshilfeverfahren ihr seit dem Jahre 1945 erworbenes neues Vermögen außer Betracht zu bleiben habe. Daß diese Ansicht irrig ist und es auch auf die Kriegs- und Kriegsfolgeschäden allein und entscheidend nicht ankommt, ist oben bereits dargelegt worden. Im übrigen hat sich die Antragstellerin selbst im ersten Rechtszuge als solvent bezeichnet. Sie hat allerdings unter Hinweis auf ihren großen Substanzverlust auch behauptet, bei ihrer jetzigen Situation sei ihr die Zahlung einfach nicht möglich. Diese Einlassung war indessen unsubstantiiert und stand mit dem Vorbringen über ihren Vermögenserwerb seit 1945 nicht in Einklang. Soweit die Antragstellerin im dritten Rechtszuge neue Tatsachen anführt, kann sie damit nicht gehört werden, da das Gericht der weiteren Beschwerde nur zur Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung in rechtlicher Hinsicht berufen ist. Nach alledem sind die Rügen, mit denen sich die Antragstellerin gegen die Feststellung ihrer Zahlungsfähigkeit wendet, nicht begründet.

4). Das Kammergericht hat hinsichtlich des Antragsgegners angeführt, daß er ebenfalls erhebliche Schäden erlitten habe und seine Forderung im Verhältnis 10 : 1 abgewertet sei, er auch zu den Flüchtlingen zähle und mit einem Einkommen von 650,- DM brutto monatlich in sehr beschränkten Verhältnissen lebe. Das Kammergericht ist so zu dem Ergebnis gelangt, daß der Antragstellerin billi-

gerweise die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit zuzumuten sei.

Die Antragstellerin greift die Ansicht des Kammergerichts an, der Antragsgegner lebe in sehr beschränkten Verhältnissen, wozu sie nähere Ausführungen vermißt. Sie bemängelt außerdem, daß das Kammergericht nicht aufgeklärt habe, welche weiteren Vermögensgegenstände der Antragsgegner aus dem Nachlaß seines wohlhabenden Vaters erhalten oder noch zu erwarten habe. Nach ihrer Auffassung kommt es im übrigen nicht auf die Vermögenslage des Zessionars, sondern auf die des Zedenten an.

Die Interessenabwägung nach § 1 Abs 1 VHG ist eine Ermessensentscheidung, die lediglich daraufhin nachgeprüft werden kann, ob ein Ermessensmißbrauch vorliegt, Verfahrensvorschriften verletzt oder der Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt oder erschöpfend gewürdigt ist. Die Antragstellerin will hier eine Gesetzesverletzung darin finden, daß das Kammergericht seine Entscheidung nicht auf die Vermögenslage des Zedenten, d.h. des Vaters des Antragsgegners, abgestellt habe. Diese Rüge ist ungerechtfertigt; denn maßgebend sind regelmäßig die Verhältnisse desjenigen, der zur Zeit der Entscheidung Gläubiger der Forderung ist (vgl auch Saage, Vertragshilfegesetz, § 1 Anm III, 2, f, Seite 59 sowie hinsichtlich eines Schuldnerwechsels BGHZ 16, 378. sowie Beschluß des IV, Zivilsenats, IV ZB 20/55, NJW 1955, 668 = MDR 1955, 410). Falls freilich eine Abtretung zu dem Zwecke vorgenommen sein sollte, den Erfolg des Vertragshilfeantrages zu vereiteln, würde die Zession zugunsten des Schuldners nicht zu beachten sein. Daß ein derartiger Fall hier nicht gegeben ist, haben die Vorinstanzen bereits mit überzeugender Begrün-

dung festgestellt. Für den Fall, daß es auf die wirtschaftliche Lage des Antragsgegners ankommen sollte, vermißt die Antragstellerin eine hinreichende Aufklärung des Sachverhalts in Bezug auf den ihm zu 1/4 angefallenen Nachlaß seines Vaters. Es trifft zu, daß das Kammergericht in dieser Richtung keine Feststellungen getroffen hat. Ihrer bedurfte es indessen auch nicht. Das Kammergericht hat zwar die wirtschaftliche Lage des Antragsgegners kurz beleuchtet, seine Entscheidung aber letzten Endes nicht auf sie abgestellt, sondern eine Herabsetzung der Forderung schon in Anbetracht der Vermögenslage der Antragstellerin abgelehnt, welche die Bogleichung der im Vergleich zu ihren sonstigen Verbindlichkeiten nur kleinen Schuld zulasse, ohne daß die Antragstellerin dadurch in erhebliche Schwierigkeiten geraten könne. Ebenso wie das Landgericht hat das Kammergericht damit zum Ausdruck gebracht, daß es auf die wirtschaftliche Lage des Antragsgegners nicht entscheiden ankomme. Diese Auffassung ist nicht zu beanstanden; denn in den Fällen der Forderungsumstellung im Verhältnis 10 : 1 hat der Gläubiger bereits eine außerordentlich weitgehende Einbuße erlitten und kann ihm eine weitere Herabsetzung der Forderung nur aus sehr schwerwiegenden Gründen zugemutet werden (Duden-Ewedder, Vertragshilfegesetz, § 1 Anm 15, Seite 53; vgl auch Saage, Vertragshilfegesetz, § 1 Anm II, 2, a). Liegen - wie hier - derartige Gründe auf seiten des Schuldners nicht vor, so erübrigt es sich, auf die wirtschaftliche Lage des Gläubigers im einzelnen einzugehen. Hiernach liegt keine Verletzung der Aufklärungspflicht darin, daß das Kammergericht die Frage nicht geprüft hat, ob der Antragsgegner als Miterbe nach seinem Vater außer der ihm abgetretenen Forderung sonstige Vermögenswerte erhalten oder zu erwarten hat. Ebensowenig ist dann aber auch von Bedeutung,

daß das Kammergericht davon gesprochen hat, der Antragsgegner ließe in sehr beschränkten Verhältnissen, zumal da es nicht auf diese Wertung seiner Vermögenslage abgestellt hat, sondern von der nachgewiesenen Höhe seines Einkommens ausgegangen ist.

Nach alledem erwiesen sich die Rügen der Antragstellerin, soweit sie die Forderung selbst betreffen, als unbegründet.

5). Das Kammergericht hat auch die Ablehnung einer Herabsetzung der Zinsen durch das Landgericht gebilligt. Es hat den Standpunkt eingenommen, daß § 3 VHG, auf den die Antragstellerin sich berufen hatte, hier nicht anwendbar sei, weil es an der dinglichen Sicherung der Forderung fehle, und deshalb die Entscheidung auch hinsichtlich der Zinsen nach § 1 Abs 1 VHG zu treffen sei, der Antragstellerin aber bei ihrer Vermögenslage auch die Entrichtung der Zinsen zuzumuten sei.

Die Antragstellerin sieht darin eine Gesetzesverletzung, daß das Kammergericht § 3 VHG für nicht anwendbar erachtet hat. Sie meint, für die Zinsverpflichtung gelte die Sonderbestimmung des § 3 Abs 2 VHG, die auf den Ertrag des belasteten Grundstücks abstelle und bei gänzlicher Ertragslosigkeit des Grundstücks, wie sie hier gegeben sei, die völlige Streichung der Zinsen vorschreibe. Nach Ansicht der Antragstellerin hat ferner der Antragsgegner nicht dargetan, daß die Streichung der Zinsen für ihn aus besonderen Gründen eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Sie meint, ihr hätte daher jedenfalls hinsichtlich der Zinsen Vertragshilfe gewährt werden müssen.

Auch diese Rügen der Antragstellerin greifen nicht durch. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie Saage (aaO § 3 Anm II, 2, a, Seite 81/82) wohl annehmen möchte, von einer Ertragsminderung infolge Kriegsfolge auch dann gesprochen werden kann, wenn - wie hier - das belastete Grundstück in einem Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie liegt und von einer Enteignungsmaßnahme betroffen worden ist. Selbst wenn man diese Frage bejahen wollte, würde im vorliegenden Falle eine Herabsetzung der Zinsen nach § 3 Abs 2 VHG nicht in Betracht kommen, da der Tatbestand des § 3 Abs 3 VHG gegeben ist. Denn der Antragsgegner hat sich auf diese Vorschrift ausdrücklich berufen und den besonderen Grund, der im Falle einer Herabsetzung der Zinsen zu einer ihm nicht zumutbaren Härte führen würde, in der gegenüber seinen bescheidenen Vermögensverhältnissen sehr guten Vermögenslage der Antragstellerin gesehen. Der erkennende Senat hat bereits wiederholt ausgesprochen, daß eine Zinsherabsetzung auch einem vermögenden Gläubiger gegenüber zu einer unzumutbaren Härte führen kann, wenn der Schuldner ohne nennenswerte Schwierigkeiten zur Zahlung der rückständigen Zinsen in der Lage ist, und dies insbesondere dann der Fall ist, wenn er über weiteres Vermögen oder Einkommen verfügt, so daß ihm die Zahlung der Zinsen ohne eine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Lage möglich ist (vgl. Beschlüsse des erkennenden Senats vom 10. Mai 1955, V ZB 32/54, MDR 1955, 470, vom 10. Juni 1955, V ZB 17/55 und vom 2. November 1955, V ZB 37/55). Nach dem oben zur Vermögenslage der Antragstellerin Gesagten ist es dieser ohne weiteres möglich, auch ihrer Zinszahlungsverpflichtung gegenüber dem Antragsgegner nachzukommen. Die Streichung der Zinsen würde danach für diesen eine ihm nicht zumutbare Härte bedeuten, selbst wenn er sich in guten Vermögensverhältnissen befinden soll-

te. Einer weiteren Aufklärung seiner wirtschaftlichen Lage bedurfte es demnach entgegen der Ansicht der Antragstellerin nicht. Im Ergebnis ist es also zu billigen, daß das Kammergericht eine Herabsetzung der Zinsen abgelehnt hat.

6). Nicht zu beanstanden ist schließlich, daß das Kammergericht angesichts der von ihm festgestellten Liquidität der Antragstellerin auch den Stundungsantrag als unbegründet angesehen hat.

7). Nach alledem war die sofortige weitere Beschwerde der Antragstellerin als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten und den Wert des Gegenstands der weiteren Beschwerde beruht auf den §§ 19 Abs 1 und 7, 20 VHG, 123, 24 KostO.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Oechßler

Dr. Piepenbrock

Dr. Großmann